

**Niedersächsische Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen
(Nds. ArbZVO-Schule)**

Vom 2012

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

E r s t e r A b s c h n i t t

Arbeitszeit der Lehrkräfte, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitszeit
- § 3 Regelstundenzahl
- § 4 Unterrichtsverpflichtung
- § 5 Verpflichtende Arbeitszeitkonten
- § 6 Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten
- § 7 Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung
- § 8 Altersermäßigung
- § 9 Altersteilzeit
- § 10 Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte
- § 11 Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- § 12 Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule
- § 13 Übertragung von Anrechnungsstunden innerhalb einer kollegialen Schulleitung
- § 14 Anrechnungen für besondere Belastungen
- § 15 Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben
- § 16 Anrechnungen für Sonderaufgaben
- § 17 Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen
- § 18 Freistellungen für Lehrkräfte
- § 19 Berechnung bei Bruchteilen
- § 20 Arbeitszeitmodelle

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

- § 21 Geltungsbereich
- § 22 Arbeitszeit
- § 23 Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung
- § 24 Arbeitszeitkonten, Freijahr
- § 25 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen
- § 26 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 27 Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- § 28 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei Wahrnehmung von Sonderaufgaben
- § 29 Berechnung bei Bruchteilen

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 30 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Arbeitszeit der Lehrkräfte, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). ²Sie gelten nicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter.

§ 2

Arbeitszeit

¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 3

Regelstundenzahl

(1) ¹Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. ²Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

1. Grundschulen	28	Unterrichtsstunden,
2. Hauptschulen	27,5	Unterrichtsstunden,
3. Realschulen	26,5	Unterrichtsstunden,
4. Oberschulen	25,5	Unterrichtsstunden,
5. Förderschulen	26,5	Unterrichtsstunden,
6. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	23,5	Unterrichtsstunden,
7. Integrierten Gesamtschulen	24,5	Unterrichtsstunden,
8. berufsbildenden Schulen		
a) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet,	24,5	Unterrichtsstunden,
b) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet,	25,5	Unterrichtsstunden.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Regelstundenzahl

1. für Realschullehrerinnen und Realschullehrer an Grund- oder Hauptschulen sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer, die an anderen Schulen als Förder- schulen sonderpädagogische Förderung leisten	26,5	Unterrichtsstunden,
--	------	---------------------

- | | | |
|--|------|---------------------|
| 2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Schulen unterrichten | | |
| a) in Fächern, die Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen, | 24,5 | Unterrichtsstunden, |
| b) in den übrigen Fächern | 26,5 | Unterrichtsstunden, |
| 3. für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Beruflichen Gymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, | 23,5 | Unterrichtsstunden, |
| 4. für Lehrkräfte an Seefahrtsschulen | 23,5 | Unterrichtsstunden, |
| 5. für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis | 27,5 | Unterrichtsstunden, |
| 6. für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer bei einer berufsbildenden Schule | 26 | Unterrichtsstunden. |

(4) ¹Unterrichtet eine Lehrkraft in mehr als einer Schulform, so ist für sie die Regelstundenzahl der Schulform maßgebend, in der sie überwiegend eingesetzt wird. ²Die Regelungen des Satzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an den Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 richtet sich die Regelstundenzahl

1. für Lehrkräfte, die überwiegend im gymnasialen Angebot einer Oberschule unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 6 und
2. für Lehrkräfte, die an Oberschulen überwiegend in Schuljahrgängen im Sinne des § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 7.

§ 4

Unterrichtsverpflichtung

(1) ¹Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ergibt sich die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus der entsprechend der Teilzeitbeschäftigung bestimmten Zahl der Unterrichtsstunden abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden; bei Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung bis auf ein Viertel unterschritten werden. ²Auf Antrag der Lehrkraft kann zugelassen werden, dass die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus anderen Gründen wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten wird, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. ⁴Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 5

Verpflichtende Arbeitszeitkonten

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für zehn Schuljahre, über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich zusätzliche Unterrichtsstunden während folgender Schuljahre zu erteilen:

1. an Grundschulen
in den Schuljahren 1998/99 bis 2008/09 1 Unterrichtsstunde,
2. an Hauptschulen

- | | | |
|--|-----|---|
| a) im Schuljahr 1998/99 | 1 | Unterrichtsstunde, |
| b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09 | 1,5 | Unterrichtsstunden, |
| 3. an Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen | | |
| a) im Schuljahr 1998/99 | 1 | Unterrichtsstunde, |
| b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09 | 2 | Unterrichtsstunden,
an Hauptschulzweigen
Kooperativer
Gesamtschulen
1,5 Unterrichtsstunden, |
| 4. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs | | |
| a) im Schuljahr 2000/01 | 1 | Unterrichtsstunde, |
| b) in den Schuljahren 2001/02 bis 2010/11 | 2 | Unterrichtsstunden, |
| 5. an berufsbildenden Schulen | | |
| a) in den Schuljahren 2002/03 bis 2005/06 | 1 | Unterrichtsstunde, |
| b) in den Schuljahren 2006/07 bis 2012/13 | 2 | Unterrichtsstunden. |

²Satz 1 gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungen in der Probezeit.

(2) Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen.

(3) ¹Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:

1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2012/13 an,
2. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/14 an.

²Für Lehrkräfte, für die nach der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelung ein früherer Beginn der Ausgleichsphase vorgesehen war, erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden um 10 Prozent.

(4) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von Absatz 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase oder eine Ausgleichszahlung bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Ausgleichsphase soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken. ³Der Ausgleich kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen. ⁴Bei Bewilligung eines späteren Beginns der Ausgleichsphase erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden für Lehrkräfte, die nicht von Absatz 3 Satz 2 erfasst sind, um 10 Prozent. ⁵Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. ⁶Lehrkräften mit ermäßigter Arbeitszeit wird für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit abweichend von Satz 5 eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung gewährt, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte. ⁷Die Zahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen. ⁸Der erste Teilbetrag ist nach Beendigung der Ansparphase mit der Besoldung für den Monat August zu zahlen. ⁹Die weiteren Teilbeträge sind in jährlichem Abstand zu zahlen. ¹⁰Wird eine Ausgleichszahlung bewilligt, so entfällt eine Erhöhung nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Bei Geltendmachung persönlicher Gründe, die darauf beruhen, dass die Lehrkraft auf die Fortgeltung der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen vertraut hat, bewilligt die Landesschulbehörde auf Antrag einen von Absatz 3 Satz 1 abweichenden früheren Beginn der Ausgleichsphase.

(6) Für Lehrkräfte, deren Ausgleichsphase vor dem 1. August 2008 begonnen hat, richtet sich der Ausgleich nach den vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen.

§ 6

Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten

(1) Für die Bewilligung eines Freijahres sowie eines freiwilligen Arbeitszeitkontos gilt § 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) entsprechend, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zwölf Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Der Zeitraum für die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden nach Satz 1 und der Zeitraum, in dem die Lehrkraft zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 5 Abs. 1 erteilt, dürfen insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten. ³Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ⁴§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für nach Absatz 2 erteilte Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag festgelegt. ²Hat eine Lehrkraft während der gesamten Dauer der Ansparphase nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde erteilt, so hat die Landesschulbehörde auf Antrag für alle zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von § 5 Abs. 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase zu bewilligen. ³§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten
und der Freijahrsregelung

Wird während eines verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos oder einer Arbeitszeitverteilung in der Form der Freijahrsregelung die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt § 8 b Abs. 2 bis 5 Nds. ArbZVO entsprechend.

§ 8

Altersermäßigung

(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird wie folgt ermäßigt:

1. bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde
 - a) vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - b) bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
2. ab dem 1. August 2014
 - a) um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - b) um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

(2) Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte.

(3) Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungen weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl erteilen, erhalten keine Altersermäßigung.

§ 9

Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2012 bewilligt werden.

(2) ¹Zu den Terminen 1. August 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt. ²Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. ³In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 80 Prozent und im zweiten Abschnitt 40 Prozent der nach § 63

Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. ⁵In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁶Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) ¹Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. ²Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Altersteilzeit auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2 bis 6 bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

§ 10

Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

(1) ¹Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Ermäßigung von drei Unterrichtsstunden. ²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten Lehrkräfte eine Ermäßigung von zwei Unterrichtsstunden.

(3) Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 zustehen, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.

(4) Lehrkräfte, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen insgesamt Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 sowie nach § 8 Abs. 1 zustehen.

(5) Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

§ 11

Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Lehrkraft auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen; § 45 NBG ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule

(1) Lehrkräfte, die die in der **Anlage 1** genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach der Anlage 1.

(2) ¹Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Zahl der für Koordinierungsaufgaben zugewiesenen Stellen, die bei Schulen mit bis zu 35 Klassen mit dem Faktor 6, bei Schulen mit 36 bis 55 Klassen mit dem Faktor 6,5 und bei Schulen mit 56 oder mehr Klassen mit dem Faktor 7 zu multiplizieren ist.

(3) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so bestimmt sich ihre Unterrichtsverpflichtung ab der fünften Woche nach der **Anlage 2**.

(4) Lehrkräften, denen Leitungsaufgaben übertragen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 28 Satz 2 Halbsatz 2, und Abs. 4), sind Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang zu gewähren.

(5) ¹Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule können Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bestimmt sich nach der **Anlage 3**.

§ 13

Übertragung von Anrechnungsstunden innerhalb einer kollegialen Schulleitung

Die sich für ein Mitglied einer kollegialen Schulleitung aus der Anlage 1 ergebenden Anrechnungsstunden können entsprechend dem Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben mit dessen Zustimmung anderen Mitgliedern der kollegialen Schulleitung übertragen werden.

§ 14

Anrechnungen für besondere Belastungen

(1) ¹Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Faktor. ³Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte Schülerhöchstzahl ergibt. ⁴Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen.

(2) ¹Die Anzahl der Stunden, die einer Schule nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, verringert sich je Schulassistentin oder Schulassistent um ein Viertel der Regelstundenzahl einer Lehrkraft. ²Bei den Kooperativen Gesamtschulen und bei den aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schulen ist dabei von einer Regelstundenzahl von 26,5 auszugehen.

(3) Lehrkräften an Schulen in der Trägerschaft des Landes können wegen der besonderen Aufgaben dieser Schulen weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

§ 15

Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung oder mit Beratungsfunktionen betraut sind, werden Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt.

§ 16

Anrechnungen für Sonderaufgaben

Nimmt eine Lehrkraft Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung Anrechnungsstunden gewähren.

§ 17

Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungen und Ermäßigungen nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl gemindert werden.

(2) Für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Absatz 1.

§ 18

Freistellungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte, die nach der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung qualifiziert werden, können in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

§ 19

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt; abweichend hiervon ist in den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 eine halbe Ermäßigungsstunde aufzurunden. ³Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.

§ 20

Arbeitszeitmodelle

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann das Kultusministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

Zweiter Abschnitt

Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 21

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Schulleiterinnen und Schulleiter im Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§ 22

Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. ²Sie vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Zeit. ³Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der bewilligten Arbeitszeitermäßigung.

(2) ¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht Leitungsaufgaben, Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 23

Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung

(1) Die Zeit für die Erfüllung der Aufgaben nach § 43 NSchG (Leitungszeit) ergibt sich für jede Schule aus der regelmäßigen Arbeitszeit abzüglich der Zeit für die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung nach der **Anlage 2**.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter wirkt sich die Arbeitszeitermäßigung nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Leitungszeit bleibt unverändert.

(3) ¹Vollzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine Mindestunterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. ²Ergibt sich aus der Anlage 2 eine geringere Unterrichtsverpflichtung als die Mindestunterrichtsverpflichtung, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. ³Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter wegen der nach Satz 2 bestehenden höheren Unterrichtsverpflichtung zu ihrer oder seiner Entlastung Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, so sind den Lehrkräften Anrechnungsstunden zu gewähren (§ 12 Abs. 4).

(4) Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 Satz 3 vorliegt, so erhöht sich ihre oder seine Unterrichtsverpflichtung um die Zahl der Unterrichtsstunden, die den Lehrkräften als Anrechnungsstunden nach § 12 Abs. 4 gewährt werden.

(5) In dem Umfang, in dem Anrechnungsstunden, die nach § 12 Abs. 5 gewährt werden können, nicht gewährt werden, vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters; Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Arbeitszeitkonten, Freijahr

Die §§ 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen

(1) Beträgt die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung entsprechend § 8 Abs. 1 ermäßigt.

(2) Schulleiterinnen und Schulleitern, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte.

(3) Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.

§ 26

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) ¹Beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer schwerbehinderten Schulleiterin oder eines schwerbehinderten Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung wie folgt ermäßigt:

1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 um zwei Unterrichtsstunden und
2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 um drei Unterrichtsstunden.

²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als drei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als fünf Stunden herabgesetzt ist.

§ 27

Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen; § 45 NBG ist entsprechend anzuwenden. ²Die Arbeitszeitermäßigung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Landesschulbehörde kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 28

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei Wahrnehmung von Sonderaufgaben

¹Nimmt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium die Unterrichtsverpflichtung für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung ermäßigen. ²Wird durch die Ermäßigung die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden; § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 29

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Stunde, so findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 500), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1)

Anrechnungen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Schulform	Funktionen	Anrechnungs- stunden
1	2	3
Berufsbildende Schulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit	
	- bis zu 35 Klassen	8
	- 36 bis 80 Klassen	9
	- 81 bis 99 Klassen	10
	- 100 oder mehr Klassen ¹⁾²⁾	11
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter und Lehrkraft, die schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt, an einer Schule, die an mindestens zwei Standorten mit jeweils 20 oder mehr Klassen ¹⁾²⁾ geführt wird, insgesamt	2
Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	- bis zu 18 Klassen	5
	- 19 bis 24 Klassen	6
	- 25 bis 30 Klassen	7
	- 31 bis 36 Klassen	8
	- 37 bis 41 Klassen	9
	- 42 bis 48 Klassen	10
	- 49 oder mehr Klassen ¹⁾	11
	Lehrkraft, die ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt	5
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (Konrektorin oder Konrektor, Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor) an einer Schule mit	
	- bis zu 11 Klassen	4

	- 12 bis 19 Klassen	5
	- 20 bis 35 Klassen	6
	- 36 oder mehr Klassen	7
	weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor)	3
	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige in einem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte oder an einer Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde	2
Oberschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	- bis zu 18 Klassen	5
	- 19 bis 25 Klassen	6
	- 26 bis 32 Klassen	7
	- 33 oder mehr Klassen	8
	weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Oberschulkonrektorin oder Zweiter Oberschulkonrektor)	5
	didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Schule mit	
	- bis zu 18 Klassen	4
	- 19 bis 25 Klassen	5
	- 26 bis 32 Klassen	6
	- 33 oder mehr Klassen	7
	Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II	5
	je Schule für Fachkonferenzleitung	6
Gesamtschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	- bis zu 23 Klassen	8
	- 24 bis 31 Klassen	9
	- 32 bis 55 Klassen	10
	- 56 oder mehr Klassen ¹⁾	11

didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Schule mit		
- bis zu 23 Klassen	8	
- 24 bis 31 Klassen	9	
- 32 oder mehr Klassen ¹⁾	10	
Leiterin oder Leiter des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzweigs mit jeweils		
- bis zu 11 Klassen	4	
- 12 bis 19 Klassen	6	
- 20 oder mehr Klassen ¹⁾	8	
Leiterin oder Leiter des Primarbereichs mit		
- bis zu 16 Klassen	6	
- 17 oder mehr Klassen	8	
ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Primarbereichs	4	
Leiterin oder Leiter		
- des Sekundarbereichs I	6	
- des Sekundarbereichs II	5	
Lehrkraft, die ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt	5	
Stufenleiterin oder Stufenleiter	4	
Jahrgangleiterin oder Jahrgangleiter	3	
Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Schule mit		
- bis zu 7	} stimmberechtigten Lehrkräften in der Fachbereichskonferenz	1
- 8 bis 20		2
- 21 oder mehr		3

¹⁾ Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte Schülerhöchstzahl ergibt.

²⁾ Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1)

Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter**1. Grundschule¹⁾**

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	20,0
160 bis unter 175	19,5
175 bis unter 190	19,0
190 bis unter 205	18,5
205 bis unter 220	18,0
220 bis unter 235	17,5
235 bis unter 250	17,0
250 bis unter 265	16,5
265 bis unter 280	16,0
280 bis unter 295	15,5
295 bis unter 310	15,0
310 bis unter 325	14,5
325 bis unter 340	14,0
340 bis unter 355	13,5
355 bis unter 370	13,0
370 bis unter 385	12,5
385 bis unter 400	12,0
400 bis unter 415	11,5
415 bis unter 515	11,0
515 bis unter 615	10,5
615 bis unter 715	10,0
715 bis unter 815	9,5
815 bis unter 915	9,0
915 bis unter 1 015	8,5
1 015 bis unter 1 115	8,0
1 115 bis unter 1 215	7,5
1 215 bis unter 1 315	7,0
1 315 bis unter 1 415	6,5
1 415 bis unter 1 515	6,0
1 515 bis unter 1 615	5,5
1 615 bis unter 1 715	5,0
1 715 bis unter 1 815	4,5
1 815 bis unter 1 915	4,0
1 915 bis unter 2 015	3,5
2 015 bis unter 2 115	3,0
2 115 bis unter 2 215	2,5
2 215 bis unter 2 315	2,0

2 315 bis unter 2 415	1,5
2 415 bis unter 2 515	1,0
2 515 bis unter 2 615	0,5
ab 2 615	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Grundschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 100 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

2. Hauptschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	19,5
180 bis unter 200	19,0
200 bis unter 220	18,5
220 bis unter 240	18,0
240 bis unter 260	17,5
260 bis unter 280	17,0
280 bis unter 300	16,5
300 bis unter 320	16,0
320 bis unter 340	15,5
340 bis unter 360	15,0
360 bis unter 380	14,5
380 bis unter 400	14,0
400 bis unter 420	13,5
420 bis unter 440	13,0
440 bis unter 460	12,5
460 bis unter 480	12,0
480 bis unter 500	11,5
500 bis unter 520	11,0
520 bis unter 670	10,5
670 bis unter 820	10,0
820 bis unter 970	9,5
970 bis unter 1 120	9,0
1 120 bis unter 1 270	8,5
1 270 bis unter 1 420	8,0
1 420 bis unter 1 570	7,5
1 570 bis unter 1 720	7,0
1 720 bis unter 1 870	6,5
1 870 bis unter 2 020	6,0
2 020 bis unter 2 170	5,5
2 170 bis unter 2 320	5,0
2 320 bis unter 2 470	4,5
2 470 bis unter 2 620	4,0
2 620 bis unter 2 770	3,5
2 770 bis unter 2 920	3,0
2 920 bis unter 3 070	2,5
3 070 bis unter 3 220	2,0
3 220 bis unter 3 370	1,5
3 370 bis unter 3 520	1,0
3 520 bis unter 3 670	0,5
ab 3 670	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Hauptschulzweig oder an der Hauptschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Hauptschule, auf die Schulform Realschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

3. Realschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	18,5
180 bis unter 200	18,0
200 bis unter 220	17,5
220 bis unter 240	17,0
240 bis unter 260	16,5
260 bis unter 280	16,0
280 bis unter 300	15,5
300 bis unter 320	15,0
320 bis unter 340	14,5
340 bis unter 360	14,0
360 bis unter 380	13,5
380 bis unter 400	13,0
400 bis unter 420	12,5
420 bis unter 440	12,0
440 bis unter 460	11,5
460 bis unter 480	11,0
480 bis unter 500	10,5
500 bis unter 520	10,0
520 bis unter 670	9,5
670 bis unter 820	9,0
820 bis unter 970	8,5
970 bis unter 1 120	8,0
1 120 bis unter 1 270	7,5
1 270 bis unter 1 420	7,0
1 420 bis unter 1 570	6,5
1 570 bis unter 1 720	6,0
1 720 bis unter 1 870	5,5
1 870 bis unter 2 020	5,0
2 020 bis unter 2 170	4,5
2 170 bis unter 2 320	4,0
2 320 bis unter 2 470	3,5
2 470 bis unter 2 620	3,0
2 620 bis unter 2 770	2,5
2 770 bis unter 2 920	2,0
2 920 bis unter 3 070	1,5
3 070 bis unter 3 220	1,0
3 220 bis unter 3 370	0,5
ab 3 370	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Realschulzweig oder an der Realschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Realschule, auf die Schulform Hauptschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

4. Oberschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	17,5
180 bis unter 200	17,0
200 bis unter 220	16,5
220 bis unter 240	16,0
240 bis unter 260	15,5
260 bis unter 280	15,0
280 bis unter 300	14,5
300 bis unter 320	14,0
320 bis unter 340	13,5
340 bis unter 360	13,0
360 bis unter 380	12,5
380 bis unter 400	12,0
400 bis unter 420	11,5
420 bis unter 440	11,0
440 bis unter 460	10,5
460 bis unter 480	10,0
480 bis unter 500	9,5
500 bis unter 520	9,0
520 bis unter 670	8,5
670 bis unter 820	8,0
820 bis unter 970	7,5
970 bis unter 1 120	7,0
1 120 bis unter 1 270	6,5
1 270 bis unter 1 420	6,0
1 420 bis unter 1 570	5,5
1 570 bis unter 1 720	5,0
1 720 bis unter 1 870	4,5
1 870 bis unter 2 020	4,0
2 020 bis unter 2 170	3,5
2 170 bis unter 2 320	3,0
2 320 bis unter 2 470	2,5
2 470 bis unter 2 620	2,0
2 620 bis unter 2 770	1,5
2 770 bis unter 2 920	1,0
2 920 bis unter 3 070	0,5
ab 3 070	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Oberschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Oberschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

5. Gymnasium, Kolleg¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	15,5
240 bis unter 265	15,0
265 bis unter 290	14,5
290 bis unter 315	14,0
315 bis unter 340	13,5
340 bis unter 365	13,0
365 bis unter 390	12,5
390 bis unter 415	12,0
415 bis unter 440	11,5
440 bis unter 465	11,0
465 bis unter 490	10,5
490 bis unter 515	10,0
515 bis unter 540	9,5
540 bis unter 565	9,0
565 bis unter 590	8,5
590 bis unter 615	8,0
615 bis unter 640	7,5
640 bis unter 665	7,0
665 bis unter 815	6,5
815 bis unter 965	6,0
965 bis unter 1 115	5,5
1 115 bis unter 1 265	5,0
1 265 bis unter 1 415	4,5
1 415 bis unter 1 565	4,0
1 565 bis unter 1 715	3,5
1 715 bis unter 1 865	3,0
1 865 bis unter 2 015	2,5
2 015 bis unter 2 165	2,0
2 165 bis unter 2 315	1,5
2 315 bis unter 2 465	1,0
2 465 bis unter 2 615	0,5
ab 2 615	0,0

- ¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an dem Gymnasialzweig Unterricht erteilen.
- ²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

6. Abendgymnasium

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 160	15,5
160 bis unter 180	15,0
180 bis unter 200	14,5
200 bis unter 220	14,0
220 bis unter 240	13,5
240 bis unter 260	13,0
260 bis unter 280	12,5
280 bis unter 300	12,0
300 bis unter 320	11,5
320 bis unter 340	11,0
340 bis unter 360	10,5
360 bis unter 380	10,0
380 bis unter 400	9,5
400 bis unter 420	9,0
420 bis unter 440	8,5
440 bis unter 460	8,0
460 bis unter 480	7,5
480 bis unter 500	7,0
500 bis unter 600	6,5
600 bis unter 700	6,0
700 bis unter 800	5,5
800 bis unter 900	5,0
900 bis unter 1 000	4,5
1 000 bis unter 1 100	4,0
1 100 bis unter 1 200	3,5
1 200 bis unter 1 300	3,0
1 300 bis unter 1 400	2,5
1 400 bis unter 1 500	2,0
1 500 bis unter 1 600	1,5
1 600 bis unter 1 700	1,0
1 700 bis unter 1 800	0,5
ab 1 800	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

7. Integrierte Gesamtschule

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	16,5
240 bis unter 270	16,0
270 bis unter 300	15,5
300 bis unter 330	15,0
330 bis unter 360	14,5
360 bis unter 390	14,0
390 bis unter 420	13,5
420 bis unter 450	13,0
450 bis unter 480	12,5
480 bis unter 510	12,0
510 bis unter 540	11,5
540 bis unter 570	11,0
570 bis unter 600	10,5
600 bis unter 630	10,0
630 bis unter 660	9,5
660 bis unter 690	9,0
690 bis unter 720	8,5
720 bis unter 750	8,0
750 bis unter 900	7,5
900 bis unter 1 050	7,0
1 050 bis unter 1 200	6,5
1 200 bis unter 1 350	6,0
1 350 bis unter 1 500	5,5
1 500 bis unter 1 650	5,0
1 650 bis unter 1 800	4,5
1 800 bis unter 1 950	4,0
1 950 bis unter 2 100	3,5
2 100 bis unter 2 250	3,0
2 250 bis unter 2 400	2,5
2 400 bis unter 2 550	2,0
2 550 bis unter 2 700	1,5
2 700 bis unter 2 850	1,0
2 850 bis unter 3 000	0,5
ab 3 000	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

8. Förderschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	18,5
160 bis unter 180	18,0
180 bis unter 200	17,5
200 bis unter 220	17,0
220 bis unter 240	16,5
240 bis unter 260	16,0
260 bis unter 280	15,5
280 bis unter 300	15,0
300 bis unter 320	14,5
320 bis unter 340	14,0
340 bis unter 360	13,5
360 bis unter 380	13,0
380 bis unter 400	12,5
400 bis unter 420	12,0
420 bis unter 440	11,5
440 bis unter 460	11,0
460 bis unter 480	10,5
480 bis unter 500	10,0
500 bis unter 600	9,5
600 bis unter 700	9,0
700 bis unter 800	8,5
800 bis unter 900	8,0
900 bis unter 1 000	7,5
1 000 bis unter 1 100	7,0
1 100 bis unter 1 200	6,5
1 200 bis unter 1 300	6,0
1 300 bis unter 1 400	5,5
1 400 bis unter 1 500	5,0
1 500 bis unter 1 600	4,5
1 600 bis unter 1 700	4,0
1 700 bis unter 1 800	3,5
1 800 bis unter 1 900	3,0
1 900 bis unter 2 000	2,5
2 000 bis unter 2 100	2,0
2 100 bis unter 2 200	1,5
2 200 bis unter 2 300	1,0
2 300 bis unter 2 400	0,5
ab 2 400	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Förderschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Förderschule und auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

9. Berufsbildende Schule

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ²⁾
bis unter 240	16,5
240 bis unter 265	16,0
265 bis unter 290	15,5
290 bis unter 315	15,0
315 bis unter 340	14,5
340 bis unter 365	14,0
365 bis unter 390	13,5
390 bis unter 415	13,0
415 bis unter 440	12,5
440 bis unter 465	12,0
465 bis unter 490	11,5
490 bis unter 515	11,0
515 bis unter 540	10,5
540 bis unter 565	10,0
565 bis unter 590	9,5
590 bis unter 615	9,0
615 bis unter 640	8,5
640 bis unter 665	8,0
665 bis unter 765	7,5
765 bis unter 865	7,0
865 bis unter 965	6,5
965 bis unter 1 065	6,0
1 065 bis unter 1 165	5,5
1 165 bis unter 1 265	5,0
1 265 bis unter 1 365	4,5
1 365 bis unter 1 465	4,0
1 465 bis unter 1 565	3,5
1 565 bis unter 1 665	3,0
1 665 bis unter 1 765	2,5
1 765 bis unter 1 865	2,0
1 865 bis unter 1 965	1,5
1 965 bis unter 2 065	1,0
2 065 bis unter 2 165	0,5
ab 2 165	0,0

- 1) Die Lehrkräftesollstunden ergeben sich aus den nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428), berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.
- 2) Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

**Anrechnungen für die Wahrnehmung von Aufgaben
im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule**

1.

Lehrkräftesollstunden ¹⁾ der Schule	Anrechnungsstunden je Schule
bis unter 500	1
500 bis unter 1 000	2
1 000 bis unter 1 500	3
ab 1 500	4

2. An Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen wird eine weitere Anrechnungsstunde gewährt. Dies gilt auch für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mindestens 500 Lehrkräftesollstunden.
3. An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen, die eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart (§ 25 Abs. 1 NSchG) und insgesamt mehr als 500 Lehrkräftesollstunden haben, können insgesamt zwei weitere Anrechnungsstunden gewährt werden. Ist an der Zusammenarbeit eine Schule beteiligt, die weniger als 500 Lehrkräftesollstunden hat, so kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden.

¹⁾ Bei den allgemein bildenden Schulen sind die Lehrkräftesollstunden die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268). Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich die Lehrkräftesollstunden aus den nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428), berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 1)

Anrechnungen für besondere Belastungen

Schulform	Schulbereich	Faktor
1	2	3
Berufsbildende Schulen	Sekundarbereich II	1,15
Gymnasien, Kollegs und Berufliche Gymnasien	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,5
Abendgymnasien	Sekundarbereich II	3,5
Integrierte Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,7
Kooperative Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Hauptschulzweig	0,7
	Realschulzweig	0,5
	Gymnasialzweig im Sekundarbereich I	0,5
Oberschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,6
Realschulen	Sekundarbereich I	0,5
Hauptschulen	Sekundarbereich I	0,7
Förderschulen	Sekundarbereich I	0,5
	Primarbereich	0,5
Grundschulen	Primarbereich	0,3

Begründung

zum Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte der Verordnung

Die Eigenverantwortliche Schule von der Umstellungsphase bis zu ihrem Endausbau lässt die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter quantitativ und qualitativ schrittweise anspruchsvoller werden. Vor diesem Hintergrund sollen für diese Beamtinnen und Beamten durch arbeitszeitrechtliche Maßnahmen im Rahmen eines Stufenmodells angemessene Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Wahrnehmung der Eigenverantwortlichkeit sichergestellt werden.

Als wesentlicher Bestandteil dieses Stufenmodells soll die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter unter Berücksichtigung der in § 60 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt werden. Bisher werden Schulleiterinnen und Schulleiter als Lehrkräfte mit einer bestimmten Unterrichtsverpflichtung gesehen, von der sie für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben teilweise freigestellt werden. Künftig soll - in Umkehrung dieser bisher in der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) normierten entsprechenden arbeitszeitrechtlichen Systematik - die Leitungszeit der maßgebliche Parameter sein und daneben - unter Berücksichtigung der Größe einer Schule - eine Unterrichtsverpflichtung festgeschrieben werden. Dies ist sachgerechter, weil der Leitungszeitanteil der Gesamttätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter das maßgebliche Gepräge gibt.

Mit den spezifischen Rechtsnormen für die Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen soll den gestiegenen Anforderungen, die mit der Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben verbunden sind, in arbeitszeitrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Ausgehend von der Leitungszeit wird der unterrichtliche Arbeitszeitanteil unter Berücksichtigung des veränderten Anforderungsprofils, dem höhere arbeitszeitliche Relevanz zuzumessen ist, gewichtet.

Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule haben die Schulleiterinnen und Schulleiter insbesondere auch Aufgaben wahrzunehmen, die zuvor der Schulaufsicht oblagen. Sie sind z. B. Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, also auch der

Lehrkräfte; sie treffen die Entscheidung über Einstellungen, Verbeamtungen, Beförderungen bis zum ersten Beförderungssamt und schließen Arbeitsverträge ab. Zudem hat sich das Spektrum der Gesamtverantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter für die Schule erheblich vergrößert.

Damit verbunden ist auch eine Veränderung des Berufsbilds der Schulleiterinnen und Schulleiter; sie nehmen zunehmend Leitungsaufgaben wahr. Gleichwohl soll ihre Verankerung im Unterrichtsgeschehen der Schule nach wie vor durch eine Unterrichtsverpflichtung bestehen bleiben. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich daraus, dass die Verantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Schule, die die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 43 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) trägt, nur dann umfassend wahrgenommen werden kann, wenn kontinuierlich eigene unterrichtliche Erfahrungen vorliegen. Deshalb soll auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter der sehr großen Schulen eine Mindestunterrichtsverpflichtung bestehen bleiben.

Der jeweilige Leitungsumfang einer Schulleiterin oder eines Schulleiters soll unter Zugrundelegung der Zahl der Lehrkräftesollstunden der Schule neu gewichtet werden. Im Rahmen der Gesamtarbeitszeit wird für Schulleiterinnen und Schulleiter eine Leitungszeit definiert und - anstelle der Ausbringung von Anrechnungsstunden - eine Unterrichtsverpflichtung festgelegt. Mit der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung wird der Teil der Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter beschrieben, der als Unterricht zu leisten ist. Die schulformspezifische Bemessung der Unterrichtsverpflichtung orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

1. Festlegung einer Höchstunterrichtsverpflichtung (Entlastungssockel),
2. (abgestufte) lineare Verringerung der Unterrichtsverpflichtung in Abhängigkeit von der Größe der Schule,
3. Bestimmung einer Mindestunterrichtsverpflichtung (unabhängig von der Größe der Schule) von zwei Unterrichtsstunden,
4. Bemessungsgröße für die Berechnung der Unterrichtsverpflichtung ist die der Schule zugewiesene Zahl der Lehrkräftesollstunden (anstelle der bisher maßgeblichen Klassenzahl).

Die Festlegung einer Höchstunterrichtsverpflichtung (Entlastungssockel) trägt dem Umstand Rechnung, dass an allen Schulen - unabhängig von der Größe - ein bestimmter Umfang an Schulleitungsaufgaben gegeben ist, für dessen Wahrnehmung eine angemessene Leitungszeit zur Verfügung stehen muss. Die weitergehende Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung

erfolgt kontinuierlich linear bis zur Mindestunterrichtsverpflichtung, die für alle vollzeitbeschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter zwei Unterrichtsstunden beträgt.

Die für die Berechnung der Unterrichtsverpflichtung maßgebliche Bemessungsgröße, die Zahl der Lehrkräftesollstunden, stellt in gewisser Weise ein „Meta-Parameter“ dar, weil damit der Grund- und Zusatzbedarf an Lehrerstunden (Unterrichtsbedarf), die Größe und Schulform sowie die Komplexität und besondere Situation der Schule besser berücksichtigt wird als bei allen anderen denkbaren Parametern.

Sofern sich an großen Schulen im Hinblick auf den Umfang der Lehrkräftesollstunden ein Entlastungsvolumen ergibt, das zu einer Unterschreitung der Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters führt, können die diese unterschreitenden Entlastungsstunden Lehrkräften der Schule, insbesondere solchen in Funktionsstellen für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Schulleitung nach Maßgabe der tatsächlichen Belastungen als Anrechnungen gewährt werden. Damit wird in der Summe eine die Größe der Schule berücksichtigende Entlastung für Leitungsaufgaben sichergestellt, ohne dass die Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter, der besondere pädagogische Bedeutung zuzumessen ist, tangiert wird.

Die nach Artikel 1 der Anhörungsfassung des Verordnungsentwurfs vorgesehene Verordnung über die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen wird nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens (vgl. VIII.) als eigenständige Rechtsnorm nicht in Kraft gesetzt. Die nach dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen werden in die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen übernommen.

Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen für die an den Schulen tätigen Beamtinnen und Beamten (Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter) werden in einer in zwei Abschnitte gegliederten neuen Arbeitszeitverordnung normiert.

In den Ersten Abschnitt der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) wird die ArbZVO-Lehr im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung der ArbZVO-Lehr ergeben sich zunächst aus dem Ergebnis der rechtsförmlichen und rechtssystematischen Prüfung des Verordnungsentwurfs. Zudem werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die geänderte Paragrafenfolge berücksichtigt. Schließlich erfolgt die notwendige Anpassung der Bestimmungen an die im Zweiten Abschnitt der Verordnung normierten arbeitszeitrechtlichen Regelungen für Schulleiterinnen und Schulleiter.

In dem Zweiten Abschnitt der Verordnung werden die notwendigen Festlegungen zur Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter normiert. Im Einzelnen wird hierzu auf Teil B verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der vorgesehenen Regelung können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind derzeit nicht ersichtlich.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die nach dem Verordnungsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Entlastungen für Schulleiterinnen und Schulleiter belaufen sich auf insgesamt rd. 180 Vollzeitlehreereinheiten, die aus der sog. Demographierendite (die sich aus dem Rückgang der Schülerzahl und einer damit verbundenen Verringerung des Lehrkräftebedarfs ergibt) erbracht werden. Haushaltsbelastungen entstehen nicht.

Der Verordnung kommt keine haushaltsmäßige Relevanz zu.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Möglichkeit, Leitungsaufgaben auf Lehrkräfte der Schule zu übertragen. Dies erleichtert es insbesondere teilzeitbeschäftigten Schulleiterinnen und Schulleitern, Leitungsaufgaben durch Delegation flexibler zu organisieren. Ihnen wird damit auch die Option eröffnet, unabhängig vom Teilzeitbeschäftigungsumfang, der ggf. auch eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung auf Null bewirken kann, im Unterrichtsgeschehen der Schule durch die Erteilung von Unterricht verankert zu bleiben. Es ergeben sich im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern durchaus positive Auswirkungen, die auch zu einer Erleichterung der Wahrnehmung der Schulleitungsfunktion in Teilzeit führen.

VI. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Die Schwerbehindertenermäßigung soll Schulleiterinnen und Schulleitern gewährt werden, wenn die Unterrichtstätigkeit dieser Beamtinnen und Beamten arbeitszeitmäßig zumindest dem Leitungszeitanteil entspricht, also mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 26 im Teil B verwiesen.

VII. Keine Befristung der Verordnung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Bei der Rechtsverordnung handelt es sich um eine dauerhafte arbeitszeitrechtliche Kernregelung.

VIII. Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu dem Entwurf einer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Niedersächsische Beamtenbund (NBB) vertreten die Auffassung, dass eine Verordnung über die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (vgl. Artikel 1 der Anhörungsfassung des Verordnungsentwurfs) aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erforderlich sei und die entsprechenden spezifischen Regelungen auch im Rahmen einer Änderung der ArbZVO-Lehr getroffen werden können.

Dem Anliegen der Spitzenorganisationen, die arbeitszeitlichen Bestimmungen für Schulleiterinnen und Schulleiter nicht isoliert in einer besonderen (eigenständigen) Verordnung festzulegen, wird Rechnung getragen. Die Nds. ArbZVO-Schule ist eine kompakte Rechtsnorm zur Arbeitszeit für alle Beamtinnen und Beamten im Schuldienst, die sowohl die Belange der Lehrkräfte als auch die besondere Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Schulleiterinnen und Schulleiter die Leitungszeit als maßgeblicher Parameter normiert und daneben eine Unterrichtsverpflichtung festgeschrieben wird. Dieser Paradigmenwechsel berücksichtigt und dokumentiert, dass der Leitungszeitanteil der Gesamttätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter das maßgebliche Gepräge gibt. Damit wird dem veränderten Berufsbild der Schulleiterinnen und Schulleiter Rechnung getragen; denn sie nehmen zunehmend Leitungsaufgaben wahr. Zudem hat sich das Spektrum der Gesamtverantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter für die Schule erheblich vergrößert. Insoweit werden in Abgrenzung zu den Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte spezifische Festlegungen für sachgerecht und notwendig gehalten.

Inhaltlich wurde vom DGB und NBB zur Anhörungsfassung des Verordnungsentwurfs übereinstimmend insbesondere Folgendes vorgetragen:

DGB und NBB kritisieren die vorgesehene unterrichtliche Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Diese ist nach Auffassung der Spitzenorganisationen zu gering. Unter Hinweis auf die (auch arbeitszeitmäßig) gestiegenen Anforderungen wird eine deutlich weitergehende Verringerung der Unterrichtsverpflichtung gefordert. Dazu ist zunächst anzumerken, dass der Umfang der notwendigen unterrichtlichen Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter unter Anerkennung der gestiegenen Anforderungen und der Übertragung zusätzlicher Aufgaben generalisierend eingeschätzt werden muss. Diese Bewertung kann jedoch nicht isoliert und

losgelöst von den allgemeinen Rahmenbedingungen erfolgen. Die Ressourcen sind begrenzt. Die Entlastungsregelung ist insoweit auch vor dem Hintergrund der Haushaltssituation und der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung konzipiert worden. Eine weitergehende Entlastung der Schulleitungen wird durch den Ausbau und die personelle Verstärkung des schulbehördlichen Unterstützungssystems realisiert.

DGB und NBB halten in diesem Zusammenhang auch eine Absenkung der Bezugsgröße „Lehrkräftesollstunden“ für Schulleiterinnen und Schulleiter kleiner Schulen (ohne ständige Vertretung) für erforderlich. Dieser Forderung der Verbände wird entsprochen, denn der maßgebliche Schwellenwert für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entlastung für die Grundschulen wird auf 100 und für die übrigen Schulformen auf 150 Lehrkräftesollstunden abgesenkt.

DGB und NBB erheben zudem die Forderung, auf eine Dokumentationspflicht der Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter zu verzichten. Diesem Anliegen wird nachgekommen; die entsprechende Regelung ist gestrichen worden.

Schließlich fordern sowohl der DGB als auch der NBB eine Nachbesserung hinsichtlich der Regelungen zur Altersermäßigung und Schwerbehindertenermäßigung für Schulleiterinnen und Schulleiter bei Teilzeitbeschäftigung. Auch diesem Anliegen wird Rechnung getragen.

Die Möglichkeit der Übertragung von Leitungsaufgaben auf Lehrkräfte wird positiv bewertet. Auch das Vorsehen einer Mindestunterrichtsverpflichtung für Schulleiterinnen und Schulleiter findet Zustimmung.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt (§§ 1 bis 20)

Die Bestimmungen der ArbZVO-Lehr werden im Wesentlichen inhaltsgleich in den Ersten Abschnitt der Nds. ArbZVO-Schule übernommen. Einer besonderen Begründung zu den §§ 1 bis 20 Nds. ArbZVO-Schule bedarf es deshalb nur hinsichtlich der in Abweichung von den bisher maßgeblichen Regelungen der ArbZVO-Lehr getroffenen Festlegungen.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Satz 2 nimmt die Schulleiterinnen und Schulleiter vom Anwendungsbereich der Vorschriften des Ersten Abschnitts ausdrücklich aus.

Zu § 4 (Unterrichtsverpflichtung)

In Absatz 1 werden aus Gründen der Klarstellung differenzierte Regelungen zur Bestimmung der maßgeblichen Unterrichtsverpflichtung für vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte getroffen. Nach Satz 2 ergibt sich die Unterrichtsverpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte aus dem individuellen Teilzeitbeschäftigungsumfang abzüglich der gewährten Ermäßigungen und Anrechnungen.

Im Zuge der Neuordnung der beruflichen Grundbildung hat die Durchführung außerschulischer Berufspraktika zugenommen, weil den praktischen Ausbildungsanteilen mehr Gewicht zugemessen wird. Der größer gewordene Zeitanteil dieser außerschulischen Bildungsmaßnahmen hat zur Folge, dass die Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis im Unterricht stärker epochal eingesetzt werden müssen. In den Zeiträumen der außerschulischen Ausbildung, in denen für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht erteilt wird, wird deshalb ein größeres Unterschreiten der Unterrichtsverpflichtung, orientiert an der Mindestunterrichtsverpflichtung zugelassen, weil die Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis ihre Unterrichtsverpflichtung weitgehend nicht erfüllen können. Da es nicht hingenommen werden kann, dass der insoweit von diesen Lehrkräften wegen der Abwesenheit von Klassen nicht erteilte Unterricht als erteilt angesehen werden muss, ist es erforderlich, die Möglichkeit des Unterschreitens der Unterrichtsverpflichtung aus dienstlichen Gründen auszuweiten. Anderweitige unterrichtliche Einsatzmöglichkeiten der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der Abwesenheit dieser Klassen sind nur sehr eingeschränkt gegeben. Diesem Regelungsbedarf wird mit Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Rechnung getragen.

Zu § 12 i. V. mit den Anlagen 1, 2 und 3 (Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule)

Die (in Abweichung von dem bisher geltenden § 13 ArbZVO-Lehr) formulierte Überschrift erfasst den erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift. Hierzu ist im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

Absatz 1 trifft eine abschließende Festlegung zur Inanspruchnahme von Anrechnungen für die Wahrnehmung der in der Anlage 1 genannten Funktionen, insbesondere für die ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters und weitere herausgehobene Aufgabenwahrnehmungen. Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Anrechnungsstunden sind grundsätzlich für Lehrkräfte in einem Beförderungsamtsamt personenbezogen festgelegt. Von diesem Grundsatz wird nur im Hinblick auf die Fachkonferenzleitung an Oberschulen abgewichen; aus dem der Schule insoweit zur Verfügung stehenden Kontingent können

Lehrkräften nach Maßgabe der tatsächlichen Belastung durch die Funktionswahrnehmung Anrechnungen gewährt werden.

In dem Absatz 2 ist aus rechtssystematischen Gründen inhaltsgleich eine bisher in der Anlage 2 ArbZVO-Lehr verankerte Anrechnungsregelung für schulfachliche Koordinierungstätigkeiten an berufsbildenden Schulen normiert. Diese Anrechnungen sind nach wie vor nicht personenbezogen festgelegt. Vielmehr steht der Schule weiterhin ein Kontingent an Anrechnungsstunden, differenziert nach Schulgröße, zur Verfügung. Die Verteilung der Anrechnungen auf die Lehrkräfte, denen (in der Regel in einem Beförderungsamts) schulfachliche Koordinierungstätigkeiten übertragen sind, erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen Belastung durch die Funktionswahrnehmung.

Absatz 3 regelt die unterrichtliche Entlastung von Lehrkräften ab der 5. Woche der ununterbrochenen Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters und übernimmt inhaltlich die bisher geltende entsprechende Vorschrift der ArbZVO-Lehr.

Absatz 4 ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden an Lehrkräfte, denen Leitungsaufgaben der Schule, die qua Amt der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegen, übertragen werden. Nach Maßgabe der gegebenen tatsächlichen Belastungen können sie hierfür Anrechnungen erhalten, bei gleichzeitiger Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Regelung korrespondiert mit § 23 Abs. 3 und 4.

Absatz 5 i. V. mit der Anlage 3 übernimmt inhaltsgleich eine entsprechende Regelung aus der ArbZVO-Lehr (§ 13 Abs. 3 i. V. mit der Anlage 2 a) zur Gewährung von Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule.

Zu § 14 i. V. mit Anlage 4 (Anrechnungen für besondere Belastungen)

Aus rechtssystematischen Gründen werden mit den Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 die bisher nach den Anmerkungen zu den Anlagen der ArbZVO-Lehr geltenden Festlegungen in den Verordnungstext übernommen.

In Absatz 3 ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung von zusätzlichen Anrechnungsstunden für spezifische pädagogische Aufgabenwahrnehmungen im Internatsbetrieb der Internatsgymnasien und Landesbildungszentren normiert. Diese Vorschrift ersetzt und konkretisiert die bisher in § 2 Satz 3 ArbZVO-Lehr getroffene Festlegung.

Zum Zweiten Abschnitt (§§ 21 bis 29)

Zu § 21 (Geltungsbereich)

Der Anwendungsbereich dieses Abschnitts wird in Abgrenzung zum Ersten Abschnitt und zur Nds. ArbZVO abschließend festgelegt. Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts finden keine (unmittelbare) Anwendung für die Leitung einer nicht öffentlichen Schule.

Zu § 22 (Arbeitszeit)

Die grundsätzlichen Regelungen des Absatzes 1 zur Arbeitszeit korrespondieren mit den entsprechenden Bestimmungen der Nds. ArbZVO.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Arbeitstage, an denen grundsätzlich die regelmäßige Arbeitszeit abzuleisten ist und stellt klar, dass auch die den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage für Schulleiterinnen und Schulleiter Arbeitstage sind. Mit Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Hinblick auf die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und der Gesamtverantwortung für die Schule eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter möglich sein muss. Das kann insbesondere aus einer höheren zeitlichen Inanspruchnahme in den Unterrichtswochen resultieren und zu einer geringeren täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit führen. Zudem muss der tägliche (ggf. wechselnde) Arbeitszeitrahmen der Schulleiterinnen und Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme gestaltbar sein. Eine in diesem Sinne ungleichmäßige Arbeitszeitverteilung entspricht den Gleitzeitregelungen in Verwaltungsbereichen. Die zu erfüllenden Leitungsaufgaben und eine insoweit gegebene grundsätzliche Anwesenheitsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter in der Schule ergeben sich insbesondere aus § 43 NSchG.

Zu § 23 (Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung)

In Absatz 1 wird die Leitungszeit, ausgehend von der regelmäßigen Arbeitszeit definiert. Schulleiterinnen und Schulleitern werden in Umkehrung zur bisherigen Regelung für die Wahrnehmung der Leitungsfunktionen keine Anrechnungen, die zur einer Verminderung der Unterrichtsverpflichtung führen, mehr gewährt, sondern die Leitungszeit soll der maßgebliche Parameter sein. Damit erfolgt eine Abgrenzung zu den arbeitszeitrechtlichen Festlegungen für Lehrkräfte, die zudem durch den Verzicht auf die Bestimmung einer Regelstundenzahl, wie sie in § 3 normiert ist, weitergehend konkretisiert wird. Soweit Schulleiterinnen und Schulleiter keine Unterrichtsverpflichtungen und damit unmittelbar zusammenhängende vor- und nachbereitende Aufgaben zu erfüllen haben, nehmen sie im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit

Leitungsaufgaben wahr, insbesondere die in § 43 NSchG beschriebenen bzw. die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Leitungsaufgaben.

Nach Absatz 2 wirkt sich für Schulleiterinnen und Schulleiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit nur auf die Unterrichtsverpflichtung, nicht jedoch auf die Leitungszeit aus. Die Leitungszeit wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht verringert. Eine Reduzierung der Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung kann folglich grundsätzlich nur in dem Umfang in Betracht kommen, in dem eine Unterrichtsverpflichtung gegeben ist. Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung um den Zeitanteil (Vomhundertsatz), der der Reduzierung der Arbeitszeit entspricht. Eine weitergehende, sich darüber hinaus auf die Leitungszeit auswirkende Reduzierung der Arbeitszeit kann allenfalls dann bewilligt werden, wenn und soweit Leitungsaufgaben nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Lehrkräfte der Schule unter Gewährung von Anrechnungsstunden für die Dauer der Arbeitszeitherabsetzung übertragen werden.

Für vollzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter wird in Absatz 3 eine Mindestunterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden normiert. Für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter besteht – wie bisher – keine Mindestunterrichtsverpflichtung. Sofern sich an großen Schulen nach der Anlage 2 im Hinblick auf den Umfang der Lehrkräftesollstunden ein Entlastungsvolumen ergibt, das zu einer Unterschreitung der Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters führt, können nach Satz 3 die diese unterschreitenden Unterrichtsstunden Lehrkräften als Anrechnungen gewährt werden. Diese Anrechnungsstunden kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehrkräften der Schule, insbesondere solchen in Funktionsstellen, für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Schulleitung nach Maßgabe der tatsächlichen Belastungen gewähren. Damit wird in der Summe eine die Größe der Schule berücksichtigende Entlastung für Schulleitungsaufgaben sichergestellt, ohne dass die Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter berührt wird.

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Satz 4 NSchG können Leitungsaufgaben auf Lehrkräfte der Schule, insbesondere auf die ständige Vertretung, schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie andere Funktionsstelleninhaberinnen und –inhaber übertragen werden. Dieser Maßnahme kommt im Rahmen der zunehmenden Eigenverantwortung der Schulen besondere Bedeutung zu. Werden Leitungsaufgaben unter Gewährung von Anrechnungsstunden auf Lehrkräfte übertragen, erhöht sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter nach Absatz 4 entsprechend, da der Zeitanteil für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben sinkt. Auch nach der Verlagerung von Leitungsaufgaben und damit verbunden einer Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung müssen die Leitungsaufgaben dem Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters das maßgebliche Gepräge

geben. Eine Übertragung der originären Schulleitungsaufgaben auf Lehrkräfte, insbesondere Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber der Schule, kann nur punktuell und konkret aufgabenbezogen erfolgen, d. h. für einen abgegrenzten Leitungsteil, dem arbeitszeitrechtlich Relevanz zuzumessen ist.

Absatz 5 bezieht sich auf die hinsichtlich der Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen und der Verlagerung dienstrechtlicher Befugnisse gem. § 12 Abs. 5 i. V. m. der Anlage 3 ausgewiesenen zusätzlichen Anrechnungstunden. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechende Aufgaben (teilweise) selbst wahrnimmt, verringert sich ihre oder seine Unterrichtsverpflichtung entsprechend. Die Mindestunterrichtsverpflichtung bleibt jedoch unberührt.

Mit der Verweisung des Absatzes 6 finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 zum flexiblen Unterrichtseinsatz auch für Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend Anwendung. Sie können danach ihre Unterrichtsverpflichtung entsprechend dem gegebenen Unterrichtsbedarf und den unterrichtlichen Notwendigkeiten flexibel gestalten. Zudem kann durch die Verweisung auf § 14 Abs. 3 die Wahrnehmung spezifischer pädagogischer Aufgaben im Internatsbetrieb der Internatsgymnasien und Landesbildungszentren eine Verringerung der Unterrichtsverpflichtung bewirken.

Zu § 24 (Arbeitszeitkonten, Freijahr)

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 über die verpflichtenden und freiwilligen Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte finden für Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend Anwendung.

Zu § 25 (Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen)

Eine Altersermäßigung wird Schulleiterinnen und Schulleitern gem. Absatz 1 nach wie vor nur dann gewährt werden, wenn die Unterrichtsverpflichtung mindestens die Hälfte der jeweils (schulformspezifisch) maßgeblichen Regelstundenzahl für Lehrkräfte (§ 3) beträgt und damit bezogen auf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit überwiegt.

Nach Absatz 2 wird Schulleiterinnen und Schulleitern – bei Vorliegen der in Absatz 1 geregelten Erfordernisse – die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt, wenn deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als zwei Stunden herabgesetzt ist.

Während der Altersteilzeit wird Schulleiterinnen und Schulleitern nach Absatz 3 keine Altersermäßigung gewährt.

Zu § 26 (Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter)

Die Schwerbehindertenermäßigung wird den Schulleiterinnen und Schulleitern nach Absatz 1 weiterhin zugestanden, allerdings zukünftig nur dann, wenn die Unterrichtstätigkeit arbeitszeitmäßig zumindest dem Leitungszeitanteil entspricht (Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit). Die Beamtinnen und Beamten können diese Ermäßigung dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung mindestens den Umfang der Hälfte der für Lehrkräfte der jeweiligen Schulform maßgeblichen Regelstundenzahl (§ 3) umfasst. Diese Einschränkung ist vertretbar und sachgerecht, denn bei der Schwerbehindertenermäßigung handelt es sich – wie auch bei der Altersermäßigung – um ein besonderes arbeitszeitrechtliches und dem Beamtenrecht an sich fremdes Institut, denn für die Beamtinnen und Beamten im übrigen öffentlichen Dienst gibt es keine derartige Herabsetzung des Arbeitsumfangs im Hinblick auf eine Schwerbehinderung (oder wegen des Alters). Wenn eine bezogen auf die zugrunde zu legende Regelstundenzahl unterhälftige Unterrichtsverpflichtung gegeben ist, muss der Sinn und Zweck der Ermäßigungsgewährung als nicht mehr gegeben angesehen werden. Denn die Wahrnehmung der schulischen Leitungstätigkeit ist in diesen Fällen in besonderem Maße mit den Dienstobliegenheiten von Beamtinnen und Beamten in Verwaltungsbereichen vergleichbar.

Schulleiterinnen und Schulleitern wird - bei Vorliegen der in Absatz 1 geregelten Erfordernisse - die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte gewährt, wenn deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als drei Stunden herabgesetzt ist (Absatz 2).

Sofern die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als fünf Stunden herabgesetzt ist, werden diese Ermäßigungen nach Absatz 3 jeweils zur Hälfte gewährt.

Zu § 27 (Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit)

Die Regelung des Satzes 1 entspricht im Wesentlichen § 11. Im Hinblick auf die teilweise noch in größerem Umfang bestehende Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist es notwendig, eine Regelung zur befristeten Ermäßigung der Arbeitszeit, insbesondere im Hinblick auf die zu erteilenden Unterrichtsstunden, für den Fall der vorübergehend herabgeminderten Dienstfähigkeit zu treffen. Die Arbeitszeitermäßigung wirkt sich nach Satz 2 nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus. Die Landesschulbehörde kann in begründeten

Einzelfällen nach Maßgabe eines ärztlichen Gutachtens eine hiervon abweichende Regelung treffen, die auch eine zeitlich befristete Ermäßigung der Leitungszeit einbezieht.

Zu § 28 (Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei Wahrnehmung von Sonderaufgaben)

Sofern Schulleiterinnen und Schulleitern die Wahrnehmung zusätzlicher (pädagogischer) Aufgaben, die beispielhaft in Satz 1 aufgeführt sind, übertragen wird, die nicht unmittelbar schulleitungsbezogen und nur mit einem besonderen Zeitaufwand bewältigt werden können, kann die Unterrichtsverpflichtung herabgesetzt werden. Maßstab für die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung soll der Anrechnungsumfang sein, den Lehrkräfte für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben erhalten. Sofern durch die Ermäßigung die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten wird, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Satz 2 dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. Durch die Verweisung in Satz 2, zweiter Halbsatz, auf § 23 Abs. 3 Satz 3 wird klar gestellt, dass in diesem Fall grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte der Schule unter Gewährung von Anrechnungsstunden nach § 12 Abs. 4 zu übertragen.

Zu § 29 (Berechnung bei Bruchteilen)

Sofern sich bei Berechnungen nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung Bruchteile ergeben, sind diese nach Maßgabe der Regelung zu runden; die Vorschrift entspricht § 19 Satz 1.

Zum Dritten Abschnitt (§ 30 - Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft unter Aufhebung der ArbZVO-Lehr.

Zu der Anlage 1 (Anrechnungen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen)

Die bisherige Anlage 2 ArbZVO-Lehr wird übernommen. Auf die Begründung zu § 12 Abs. 2 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu der Anlage 2 (Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter)

In den Tabellen der Anlage 2 ist für die Schulleiterinnen und Schulleiter die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu erfüllende Unterrichtsverpflichtung, d. h., die wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstundenzahl, festgelegt. Diese Unterrichtsverpflichtung vermindert sich z. B. ggf. um die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung sowie bei Teilzeitbeschäftigung um den Zeitanteil der Arbeitszeitreduzierung. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter bestimmt sich nach den der Schule durch Verwaltungsvorschrift zugewiesenen

Lehrkräftesollstunden. Zudem ist eine Höchstunterrichtsverpflichtung und grundsätzlich eine Mindestunterrichtsverpflichtung festgelegt, die nicht über- bzw. unterschritten werden darf.

Schulformspezifisch differenziert wird die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter auf der Grundlage der Lehrkräftesollstunden der Schule in den Tabellen ausgewiesen.

Durch die Anmerkungen wird besonderen Erfordernissen Rechnung getragen. Im Einzelnen:

Zunächst erfolgen Festlegungen zur maßgeblichen Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, in denen organisatorisch Schulformen zusammengefasst sind, sowie zur maßgeblichen Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kooperativen Gesamtschulen. Die Unterrichtsverpflichtung bemisst sich in diesen Fällen nach der Schulform des Schulzweiges, in dem überwiegend Unterricht erteilt wird.

Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters vermindert sich um drei Unterrichtsstunden, wenn Schulformen der allgemein bildenden Schulen organisatorisch in einer Schule zusammengefasst sind. Es erfolgt zudem eine Definition der Lehrkräftesollstunden; diese ergeben sich aus den der Schule durch Verwaltungsvorschrift zugewiesenen Lehrerstunden und den zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf. Schließlich werden Regelungen für die Schulen getroffen, denen aufgrund der Schülerzahl kein Amt für die ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Verfügung steht; die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verringert sich bei Vorliegen einer Mindestgröße der Schule um eine Unterrichtsstunde.

Zu der Anlage 3 (Anrechnungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule)

Die bisherige Anlage 2 a ArbZVO-Lehr wird übernommen.

Zu der Anlage 4 (Anrechnungen für besondere Belastungen)

Die bisherige Anlage 3 ArbZVO-Lehr wird übernommen.